

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Januar 2014Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 27 c)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/68/448)]

68/134. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung¹ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002² zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005, 61/142 vom 19. Dezember 2006, 62/130 vom 18. Dezember 2007, 63/151 vom 18. Dezember 2008, 64/132 vom 18. Dezember 2009, 65/182 vom 21. Dezember 2010, 66/127 vom 19. Dezember 2011, 67/139 vom 20. Dezember 2012 und 67/143 vom 20. Dezember 2012,

in der Erkenntnis, dass der Aktionsplan von Madrid in vielen Teilen der Welt nach wie vor wenig oder überhaupt nicht bekannt ist, was die Reichweite der Umsetzungsmaßnahmen begrenzt,

Kenntnis nehmen von dem Bericht des Generalsekretärs

unter Begrüßung der wichtigen Gelegenheit, die der laufende Dialog über Fragen des Alterns, unter anderem im Kontext der Erörterungen zur Post-2015-Entwicklungsagenda, darstellt,

in Anbetracht dessen, dass bis 2050 mehr als 20 Prozent der Weltbevölkerung 60 Jahre alt oder älter sein werden, sowie in Anbetracht dessen, dass die stärkste und rascheste Anstieg in der Zahl älterer Menschen in den Entwicklungsländern stattfinden wird,

unter Hinweis auf Resolution 58.16 der Weltgesundheitsversammlung vom 25. Mai 2005 über die Förderung eines aktiven und gesunden Alterns, in der die wichtige Rolle hervorgehoben wird,

Klar, Präzise, Aktiv, Deutsch verfügbar
 Report of the Secretary-General, A/68/448, 2013
 Ebd., Anlage II.
 in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac13.pdf>.

³ A/68/167.

teren Menschen und der Vielfalt ihrer Beiträge zu ihrer Familie, ihrer Gemeinschaft und ihrer Gesellschaft zu vermitteln, mit den Regionalkommissionen zusammenarbeiten und die Hilfe der Sekretariatshauptabteilung Presse und Information in Anspruch nehmen, um die Aufmerksamkeit für Fragen des Alterns zu erhöhen;

16. ermutigt die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der innerstaatlichen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen, und ermutigt die Regierungen außerdem, die vorhandenen Netzwerke nationaler Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns zu stärken;

17. bittet die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der Sozialentwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Konsensbildung führen;

18. empfiehlt den Mitgliedstaaten den Ausbau ihrer Kapazitäten im Hinblick auf eine wirksamere Datenerhebung sowie effektivere Statistiken und qualitative Informationen, die erforderlichenfalls nach relevanten Faktoren, darunter Geschlecht und Behinderung, aufgeschlüsselt sind, damit die Lage älterer Menschen besser bewertet werden kann und angemessene Mechanismen zur Überwachung von Programmen und politischen Maßnahmen eingerichtet werden können, die darauf abzielen

24. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Benehmen mit allen Sektoren der Gesellschaft, namentlich den Organisationen älterer Menschen, und gegebenenfalls auch nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ihre nationalen Kapazitäten zur Überwachung und Durchsetzung der Rechte älterer Menschen auszubauen;

25. fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, bei allen alterspolitischen Maßnahmen die Geschlechter- und die Behinderungsperspektive einzubeziehen und diese zu verstärken sowie gegen Diskriminierung aufgrund des Alters, des Geschlechts oder einer Behinderung vorzugehen und sie zu beseitigen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, gemeinsam mit allen Sektoren der Gesellschaft, insbesondere den zuständigen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, einschließlich Organisationen von älteren Menschen, Frauen und Menschen mit Behinderungen, die negativen Klischeevorstellungen älterer Menschen, insbesondere ältere Frauen und ältere Menschen mit Behinderungen, abzubauen und ein positives Bild älterer Menschen zu fördern;

26. erkennt an, dass allgemeine Gesundheitsversorgung bedeutet, dass alle Menschen, einschließlich der älteren Menschen, ohne Diskriminierung Zugang zu einem auf nationaler Ebene festgelegten Katalog notwendiger Basisgesundheitsdienste im Bereich der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Heilung und der Rehabilitation sowie zu unentbehrlichen, sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten haben und dass gleichza.u4(Gg8(n)8 e)-8(r)-101T(er)-2(s)5(o5 Td [(2)-8(he)-20(n,-)-9(s)-2(-5(e2-10))-0.04888(h)8(za

33. ermutigt die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters in den Gesundheitspolitiken und Programmen aufgenommen und eingehalten wird und dass die Umsetzung dieser Politiken und Programme regelmäßig überwacht wird;

34. ermutigt die Mitgliedstaaten außerdem, Leitlinien zu erlassen und durchzusetzen, die Normen für die Bereitstellung langfristiger Unterstützung und Hilfe für ältere Menschen festlegen;

35. empfiehlt den Regierungen, ältere Menschen und ihre Organisationen in die Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung von

Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

42. ersucht das System der Vereinten Nationen, seine Kapazität zur effizienten und koordinierten Unterstützung der nationalen Umsetzung des Aktionsplans von Madrid nach Bedarf auszubauen;

43. empfiehlt, die Lage der älteren Menschen bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, zu berücksichtigen und sie bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu erwägen;

44. nimmt mit Dank Kenntnis von der Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern, die die Generalversammlung in Ziffer 28 der Resolution 65/182 einrichtete, und würdigt die positiven Beiträge der Mitgliedstaaten sowie der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der geladenen Podiumsglieder während der vier Arbeitstagen der Arbeitsgruppe;

45. bittet